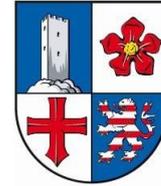


# Beschlussvorlage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 19-0012  
erstellt am: 12.04.2021

Abteilung: FB Kommunalaufsicht  
Verfasser/in: Raab, Tobias  
Aktenzeichen: L-1/5KO(a)-055.330 - Kommunalwahl

## **Wahl des Kreistages des Kreises Bergstraße am 14. März 2021; Beschluss des neu gewählten Kreistages über die Gültigkeit der Wahl**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag	03.05.2021	Ö	Abschließende Beschlussfassung

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Kreises Bergstraße erklärt die Wahl des Kreistages des Kreises Bergstraße am 14. März 2021 für gültig.

### **Erläuterung:**

Gemäß § 26 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), hat die Vertretungskörperschaft über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach § 25 KWG in folgender Weise zu beschließen:

1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Absatz 2 Satz 2 KWG aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalles eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
  - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
  - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis

die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30 KWG).

3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31 KWG).

Keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle liegt vor. Daher ist die Wahl gemäß § 26 Ziffer 4 KWG für gültig zu erklären.